

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI – Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13–15
1020 Wien

Per E-Mail an: jugendpolitik@bka.gv.at; in Kopie an das Präsidium des Nationalrats

Wien, am 20. Oktober 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (GZ 2026-0.811.321)

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Als Allianz aus österreichischen Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen vertreten wir Organisationen, die als Einrichtungen des Zivildienstes im Bereich Umweltschutz anerkannt oder Einsatzstellen des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ) sind. Beide Säulen des Engagements junger Menschen im Umweltschutz sind vom Entwurf unmittelbar betroffen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das FUJ nach dem Entwurf weiterhin als Ersatz für den ordentlichen Zivildienst anerkannt bleibt. Die vorgesehene Ausgestaltung würde dieses Angebot jedoch in seiner bestehenden Form nicht mehr tragfähig machen. Zugleich schafft der Entwurf eine Reihe von Steuerungsinstrumenten auf Verordnungsebene, deren Auswirkungen auf kleinere Einrichtungen im Umweltschutz nicht bedacht wurden.

1. Umweltschutz ist Teil der Krisenvorsorge

Die Erläuterungen begründen die längere Dauer und die Kontingentierung der Dienste nach § 12c ZDG unter anderem damit, dass diese Dienste „nicht der Zivilen Landesverteidigung“ dienen (Erläuterungen zum ME, zu Z 17 bis 19). Diese pauschale Annahme greift zu kurz. § 3 Abs 1 ZDG verpflichtet Zivildienstleistende zu Dienstleistungen, die der zivilen Landesverteidigung „oder sonst dem allgemeinen Besten“ dienen, und § 3 Abs 2 ZDG nennt den Umweltschutz ausdrücklich als Dienstleistungsbereich. Zudem bekennt sich die Republik in § 3 Bundesverfassungsgesetz Nachhaltigkeit zum umfassenden Umweltschutz. Der Umweltschutz ist damit verfassungsrechtlich ebenso verankert wie die übrigen Gemeinwohlaufgaben des Zivildienstes und dient sowohl der zivilen Landesverteidigung als auch dem allgemeinen Besten.

Hochwasser, Muren, Hitze, Dürre und Waldbrände sind heute die häufigsten Krisenlagen, mit denen die Bevölkerung in Österreich konfrontiert ist. Der Entwurf erkennt dies selbst an: Das neue Ausbildungsmodul „Resilienz und Krisenvorsorge“ soll ausdrücklich Wissen über Gefahrenlagen wie Extremwetter vermitteln (§ 22a Abs 2a ZDG idF des Entwurfs). Die Renaturierung von Gewässern und Feuchtgebieten, die Pflege von Schutzgebieten, Umweltbeobachtung und Klimawandelanpassung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vorsorge gegen genau diese Gefahren. Das gilt für FUJ-Teilnehmende ebenso wie für Zivildienstleistende in Umwelteinrichtungen. Wir fordern daher, die Erläuterungen entsprechend zu präzisieren und Umweltschutz bei allen neuen Steuerungsinstrumenten als gleichwertigen Dienstleistungsbereich zu behandeln.

2. Freiwilliges Umweltschutzjahr (§ 12c ZDG)

a. Kontingentierung auf 1 % der Stellungspflichtigen ist strikt abzulehnen

Nach § 12c Abs 1 und 3 ZDG idF des Entwurfs wird die Zahl der jährlich zu berücksichtigenden Vereinbarungen ab Wirksamwerden der Zivildienstverlängerung mit dem Ganzzahlteil von 1 % der Stellungspflichtigen begrenzt. Das entspricht derzeit rund 360 Plätzen. Dem stehen nach Angaben der Trägerorganisationen rund 900 bis 1.000 junge Männer gegenüber, die jährlich einen anrechenbaren Dienst im In- und Ausland leisten. Im FUJ engagieren sich jährlich rund 100 junge Menschen bei mehr als 80 gemeinnützigen Einsatzstellen, rund 80 davon sind taugliche junge Männer. Eine eigene Quote oder verbindliche Aufteilung zwischen den Freiwilligendiensten sieht der Entwurf nicht vor. JUMP rechnet damit, dass innerhalb der Gesamtquote nur etwa 35 bis 40 Plätze auf das FUJ entfallen würden. Damit wären die Organisation des Programms, die pädagogische Begleitung und das Netz an Einsatzstellen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Für die Begrenzung fehlt eine nachvollziehbare sachliche Begründung. Die Erläuterungen stützen sich auf die Wehrgerechtigkeit, also auf eine faire Verteilung der Last. Dieses Ziel wird bereits durch die mögliche Verlängerung der Dienste nach § 12c ZDG auf zwölf Monate verfolgt. Warum zusätzlich die Zahl der Plätze auf rund ein Drittel reduziert werden muss, bleibt offen. Der Effekt auf die Bedarfsdeckung im Zivildienst ist zudem gering: Den wenigen hundert betroffenen Personen stehen nach den Erläuterungen jährlich zumindest 15.000 Zuweisungen zum ordentlichen Zivildienst gegenüber. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält keinerlei Abschätzung der Auswirkungen der Kontingentierung auf Freiwilligendienste, Trägerorganisationen und Einsatzstellen.

Die Ausnahme des Gedenkdienstes im Ausland von der Begrenzung (§ 12c Abs 3 letzter Satz ZDG idF des Entwurfs) unterstützen wir. Die Begründung, dass ein vergleichbarer, unmittelbar aus der Geschichte Österreichs erwachsender Auftrag bei den übrigen Diensten nicht bestehe, rechtfertigt aber nicht, diese Dienste ohne weitere Prüfung pauschal zu kürzen. Für das FUJ besteht mit dem verfassungsrechtlichen Bekenntnis zum

umfassenden Umweltschutz ein eigener, langfristiger Auftrag der Republik, der sich auch aus grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates vor Naturgefahren wie der Klimakrise ergibt.

Wir schlagen vor, die prozentuelle Begrenzung durch ein gesetzlich garantiertes jährliches Kontingent zu ersetzen, das sich an der Zahl der im Jahr 2026 als Zivildienstersatz anrechenbaren Plätze orientiert. Innerhalb dieses Kontingents sollen jährlich zumindest 80 Plätze für das FUJ verbindlich gesichert sein, unabhängig von der Höhe des Gesamtkontingents. Die Zuteilung muss so frühzeitig erfolgen, dass Träger und Einsatzstellen verlässlich planen können.

b. Regelung im Verfassungsrang und fehlende gesetzliche Determinierung

§ 12c ZDG steht bereits geltend im Verfassungsrang. Der Entwurf nutzt diesen Rang nun, um die Begrenzung samt Verordnungsermächtigung zu verankern. Damit entzieht er die Differenzierung zwischen den Diensten der Prüfung am Gleichheitssatz, und die Verordnungsermächtigung wird von den Anforderungen des Art 18 Abs 2 B-VG abgeschirmt. Inhaltlich legt § 12c Abs 3 ZDG idF des Entwurfs lediglich die Obergrenze fest. Nach welchen Kriterien die Plätze zwischen den Diensten und Trägern verteilt werden, bleibt vollständig der Verordnung überlassen. Eine Regelung, die über die Existenz ganzer Freiwilligenprogramme entscheidet, sollte nicht in einer weitgehend formalgesetzlich ungebundenen Verordnung erfolgen. Wir fordern, die Verteilungskriterien, die Mindestkontingente und die Verfahrensgrundsätze im Gesetz selbst festzulegen.

c. Dauer und Wochenstunden

Ab Wirksamwerden der Zivildienstverlängerung verlangt § 12c Abs 1 ZDG idF des Entwurfs einen zwölfmonatigen Dienst mit wöchentlich zumindest 40 Stunden oder insgesamt 2.000 Stunden. § 7 FreiWG begrenzt die Tätigkeit im Freiwilligendienst jedoch auf höchstens 34 Wochenstunden; dies gilt über § 24 FreiWG auch für das FUJ. Der Entwurf setzt damit ein Erfordernis, das innerhalb des Freiwilligengesetzes nicht rechtskonform erfüllbar ist. Bei 34 Wochenstunden ergeben sich über 52 Wochen rechnerisch 1.768 Stunden. Wie der verpflichtende FUJ-Begleitlehrgang und weitere Bildungszeiten auf die 2.000 Stunden angerechnet werden, ist ebenso unregelt wie die Berücksichtigung von gesetzlichen Freistellungen, Feiertagen und nachgewiesenen Krankenständen. Da zwölf Monate bereits der regulären Höchstdauer entsprechen, wäre eine Nachholung fehlender Stunden über diesen Zeitraum hinaus nicht umsetzbar.

Wir unterstützen den Vorschlag von JUMP, die 34 Wochenstunden des Freiwilligengesetzes als gemeinsame Basis beizubehalten und die Differenz zu den 2.000 Stunden über den Begleitlehrgang und zusätzliche Ausbildungspakete zu Klimaresilienz und

Katastrophenvorsorge zu erreichen. Deren Anrechnung sollte gesetzlich ausdrücklich ermöglicht werden. Die ordnungsgemäße Absolvierung sollte durch eine Bestätigung des Trägers nachgewiesen werden können, ohne ein zusätzliches System individueller Stundenabrechnungen.

d. Zuständigkeit des Umweltressorts

Für die Verordnung nach § 12c Abs 3 ZDG idF des Entwurfs ist derzeit kein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) vorgesehen. § 24 FreiwG weist dem Umweltressort jedoch wesentliche Aufgaben bei Anerkennung, Evaluierung und Förderung des FUJ zu, und das BMLUK ist die fachliche Anlaufstelle der Trägerorganisation. Entscheidungen über Zahl und Verteilung der FUJ-Plätze würden damit von Ressorts getroffen, die für das Programm fachlich nicht zuständig sind.

Der Entwurf ist in der Zuständigkeitsfrage zudem in sich widersprüchlich. Nach § 12c Abs 3 ZDG idF des Entwurfs erlässt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres. Nach den Erläuterungen soll das Einvernehmen hingegen mit der für Zivildienstangelegenheiten zuständigen Bundesministerin für Europa, Integration und Familie hergestellt werden. § 77 Abs 1 Z 3 ZDG idF des Entwurfs weist die Vollziehung des § 12c Abs 3 dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu, während § 77 Abs 1 Z 7 ZDG idF des Entwurfs dieselbe Bestimmung dem Sozialressort zuordnet. Wir fordern, klar zwischen der Feststellung der Kontingentgröße und der Festlegung der Vergaberegeln zu unterscheiden, die Ressortbezeichnungen an die geltende Ressortverteilung anzupassen und für alle Verordnungsregelungen, die das FUJ betreffen, ein ausdrückliches Einvernehmen mit dem BMLUK vorzusehen. Die betroffenen Träger der Freiwilligendienste sollten vor Erlassung der Verordnung verpflichtend angehört werden.

e. Vergabeverfahren, Rechtsschutz und Übergangsregelungen

Der Entwurf lässt offen, wie die Plätze zwischen den Trägern verteilt werden, welche Kriterien bei Überzeichnung gelten, welche Fristen vorgesehen sind und wie frei werdende Plätze nachbesetzt werden. Unklar ist auch das Verhältnis zwischen der begrenzten Berücksichtigung von Vereinbarungen nach § 12c Abs 1 und 3 ZDG idF des Entwurfs und der Anrechnung nach Abs 2, die keinen zugeteilten Kontingentplatz voraussetzt. Ob jemand ohne Kontingentplatz während des FUJ zum Zivildienst zugewiesen werden kann und nach Abschluss dennoch Anspruch auf Anrechnung hat, bleibt offen. Wir fordern gesetzlich festgelegte Kriterien und eine verbindliche Entscheidung für jede Person vor

Dienstbeginn. Ablehnungen sollten mit Bescheid ergehen und damit begründet und gerichtlich überprüfbar sein.

§ 76c Abs 41 ZDG idF des Entwurfs sichert bereits abgeschlossene Teilnahmevereinbarungen und laufende Dienste nicht ausdrücklich ab. Neue Anforderungen dürfen nicht auf FUJ-Vereinbarungen angewendet werden, die vor Inkrafttreten geschlossen wurden. Wir fordern eine ausdrückliche Übergangsbestimmung mit einem klaren Stichtag. Schließlich sollte die dreimonatige Vorlagefrist nach § 22 Abs 6 ZDG idF des Entwurfs mit der Ausstellung des Zertifikats nach § 12 FreiwG abgestimmt werden. Ein nachweislich ordnungsgemäß absolvierter Dienst darf seine Anrechnung nicht allein wegen einer versäumten Frist verlieren, die die Teilnehmenden nicht zu vertreten haben.

3. Zivildiensteinrichtungen im Bereich Umweltschutz

a. Neue Anforderungen an Leitung und Einsatzorte (§ 4 Abs 3 ZDG)

§ 4 Abs 3 ZDG idF des Entwurfs konkretisiert die Eignung einer Einrichtung neu. Eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Leitung soll nur vorliegen, wenn zumindest ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung bzw. Einsatzstelle vollzeitbeschäftigt ist und während der gesamten Arbeitszeit der Zivildienstleistenden ein Vorgesetzter anwesend ist. Zudem dürfen Zivildienstleistende nur noch in einer einzelnen Einsatzstelle je Arbeitstag tätig sein. Die Erläuterungen verweisen auf „Ergebnisse der Überwachung“ nach § 55 Abs 1 ZDG, ohne diese offenzulegen.

Für Umweltschutzorganisationen ist diese Regelung besonders problematisch. Ihre Tätigkeit findet häufig im Gelände statt, etwa bei der Betreuung von Schutzgebieten, bei Pflegeeinsätzen, Kartierungen und Umweltbeobachtung an mehreren Orten am selben Tag. Kleinere Vereine arbeiten oft mit Teilzeitkräften, sodass nicht zwingend eine vollzeitbeschäftigte Person je Einsatzstelle vorhanden ist. Eine ordnungsgemäße Anleitung und Aufsicht ist auch hier gewährleistet, etwa über ein Team von Teilzeitkräften oder eine jederzeit erreichbare Ansprechperson. Die Neuregelung tritt nach § 76c Abs 42 ZDG idF des Entwurfs ohne Übergangsfrist in Kraft und gilt damit auch für bereits anerkannte Einrichtungen. Ihnen droht der Verlust der Eignung und damit der Anerkennung, ohne dass sich an der Qualität ihrer Betreuung etwas geändert hätte.

Wir fordern, die Anforderungen an das Ziel einer wirksamen Anleitung und Aufsicht auszurichten statt an starren Beschäftigungsformen. Gleichwertige Organisationsformen, insbesondere Teilzeitteams und erreichbare Vorgesetzte bei Außeneinsätzen, sollten ausdrücklich zulässig sein, ebenso Tätigkeiten an mehreren Einsatzorten im Rahmen eines Projekts. Für bestehende Einrichtungen braucht es eine angemessene Übergangsfrist.

b. Ausbildungspflicht und bevorzugte Zuweisung (§ 8 Abs 1 und § 38 Abs 3 ZDG)

Nach § 8 Abs 1 ZDG idF des Entwurfs darf die Zivildienstserviceagentur Einrichtungen bevorzugt zuweisen, die eine Berufsqualifikation anbieten. Eine Berufsqualifikation schließt laut den Erläuterungen mit einer Berufsberechtigung ab. Zugleich sollen Art und Dauer der von den Rechtsträgern verpflichtend anzubietenden Ausbildungen durch Verordnung festgelegt werden (§ 8 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 ZDG idF des Entwurfs).

Im Umweltschutz gibt es nur wenige Tätigkeiten, die mit einer Berufsberechtigung abschließen. Die Präferenzregel würde Zivildienstleistende daher systematisch in andere Dienstleistungsbereiche lenken, ohne dass dies gesetzlich gewollt oder begründet wäre. Die Verordnungsermächtigung enthält keine inhaltlichen Kriterien für Art, Umfang und Mindeststandards der Ausbildungen. Damit könnten Anforderungen festgelegt werden, die für kleinere Einrichtungen nicht erfüllbar sind. Das wiegt umso schwerer, als Einrichtungen im Umweltschutz nach § 28 ZDG keine Zahlungen des Bundes erhalten (vgl WFA zum ME) und die Kosten zusätzlicher Ausbildungen allein tragen müssten. Auch hier ist der Entwurf nicht konsistent: Der Gesetzestext ermächtigt den Bundesminister für Inneres, die Erläuterungen die für Zivildienstangelegenheiten zuständige Bundesministerin.

Wir fordern, die Kriterien für die Ausbildungsverordnung im Gesetz festzulegen und dabei bereichsspezifische Ausbildungen ausdrücklich zu berücksichtigen, etwa die landesrechtlichen Ausbildungen für Naturschutzorgane und Naturwachen, Ranger- und Schutzgebietsausbildungen sowie Fortbildungen in Umweltbildung und Naturgefahrenvorsorge. Die bevorzugte Zuweisung darf nicht zu einer Benachteiligung einzelner Dienstleistungsbereiche führen. Zentrale Ausbildungsangebote der Zivildienstserviceagentur oder eine Kostenbeteiligung des Bundes würden kleineren Einrichtungen die Erfüllung der Ausbildungspflicht ermöglichen.

c. Ehrenamtliche Ersatzleistung (§ 12c Abs 4 und 5 ZDG)

Das Modell, die letzten beiden Monate durch 400 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb von fünf Jahren zu ersetzen, kann Umweltschutzorganisationen helfen, junge Menschen längerfristig an ihre Arbeit zu binden. Die Ausgestaltung wirft aber Fragen auf. Die Rechtsträger müssen die Leistung über fünf Jahre bescheinigen, ohne dass Form und Prüfung geregelt sind. Für die Dauer der Ersatzleistung ruhen sämtliche Ansprüche nach dem ZDG; ob und wie Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht, bleibt offen. Die Bindung an denselben Träger und dieselbe Einrichtung ist für kleinere Vereine riskant. Löst sich der Verein auf oder verliert die Einrichtung ihre Anerkennung, droht dem Zivildienstpflichtigen nach § 12c Abs 5 ZDG idF des Entwurfs die Nachholung von zwei Monaten, obwohl er dies nicht zu vertreten hat. Wir fordern eine Klarstellung des Versicherungsschutzes, um eine Möglichkeit zum Wechsel der Einrichtung in solchen Fällen und um einheitliche, einfache Nachweisformulare.

d. Außerordentlicher Zivildienst (§ 21a ZDG)

Nach § 21a Abs 3 ZDG idF des Entwurfs treten Zivildienstpflichtige den außerordentlichen Zivildienst grundsätzlich bei der Einrichtung an, der sie zuletzt zugewiesen waren, und zwar bereits am übernächsten Arbeitstag. Kleinere Einrichtungen können kurzfristig nicht beliebig viele ehemalige Zivildienstleistende aufnehmen und anleiten. Wir fordern vorzusehen, dass Einrichtungen ihre Aufnahmekapazität im Vorhinein bekannt geben können und Zivildienstpflichtige darüber hinaus anderen Einrichtungen zugewiesen werden. Einsätze von Umwelteinrichtungen im Katastrophenfall, etwa bei Hochwasser oder nach Sturmereignissen, sollten dabei ausdrücklich berücksichtigt werden.

4. Zusammenfassung unserer Forderungen

Kontingent sichern: Die Begrenzung auf 1 % der Stellungspflichtigen ist durch ein gesetzlich garantiertes Kontingent auf dem Niveau 2026 zu ersetzen; davon sind jährlich mindestens 80 Plätze für das Freiwillige Umweltschutzjahr verbindlich zu sichern.

Freiwilligengesetz respektieren: Die 34 Wochenstunden nach § 7 FreiwG sollen die Basis bleiben; Begleitlehrgang und zusätzliche Ausbildungspakete zu Klimaresilienz und Katastrophenvorsorge sind auf die 2.000 Stunden anzurechnen; der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Trägers.

BMLUK einbinden: Alle Verordnungen, die das FUJ betreffen, sind im Einvernehmen mit dem BMLUK zu erlassen; die Zuständigkeiten in § 12c Abs 3 und § 77 ZDG sind widerspruchsfrei zu regeln; die Träger sind vor Erlassung anzuhören.

Rechtssicherheit schaffen: Vergabekriterien, Fristen und Nachbesetzung sind im Gesetz zu regeln; Entscheidungen ergehen vor Dienstbeginn mit Bescheid; bestehende Vereinbarungen sind durch eine Übergangsbestimmung zu schützen.

Umwelteinrichtungen absichern: Der Umweltschutz bleibt gleichwertiger Dienstleistungsbereich; die neuen Leitungsanforderungen nach § 4 Abs 3 ZDG sind praxistauglich zu fassen und mit Übergangsfrist zu versehen; Ausbildungsverordnung und bevorzugte Zuweisung brauchen gesetzliche Kriterien, die umweltspezifische Qualifikationen anerkennen und keinen Bereich benachteiligen.

Erläuterungen korrigieren: Der Beitrag von FUJ und Umwelt-Zivildienst zu Krisenvorsorge, Klimawandelanpassung und Bevölkerungsschutz ist anzuerkennen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Einbindung des BMLUK sowie der Träger der Freiwilligendienste und der betroffenen Zivildiensteinrichtungen bei der Überarbeitung des Entwurfs. Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung